

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 22.

Jahrgang 1878.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

531. 512. Verzollung der Pakete im Verkehr mit Dänemark und der Schweiz an der Grenze.

Vom 1. Juni ab kann die Verzollung der nach Dänemark und nach der Schweiz gerichteten Pakete auf Verlangen der Absender bereits an der Grenze oder bz. im Ausschiffungshafen stattfinden, sobald der Absender sich zur Zahlung der Zollgebühren und der etwaigen Kosten für die Verpackung etc. verpflichtet. Das gedachte Verlangen muß auf der Packetadresse und auf der Sendung selbst durch den Vermerk: „Zur speziellen Revision an der Grenze. Frei von Zoll- etc. Kosten“ ausgedrückt sein. Die Zollgebühren werden, nachdem die Verzollung stattgefunden hat, im Wege des Postvorschusses von dem Absender eingezogen. Die gleiche Einrichtung wird für Pakete aus Dänemark und aus der Schweiz getroffen.

Berlin W., den 25. Mai 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

532. 513. Der Lehrer Albert Pöhlig ist von uns zum Elementar-Lehrer bei der höheren Bürgerschule zu Langenberg ernannt worden.

Coblenz, den 22. Mai 1878.

Rgl. Provinzial-Schul-Collegium: von Bardeleben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

533. 503. Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission zu Berlin hat durch Bekanntmachung vom 15. Februar d. J. (Nr. 8 des Centralblattes für das Deutsche Reich) die §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) mit der Maßgabe aufgehoben, daß gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf Weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden soll, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1878.

Centralblattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist.

Die Letztere lautet in dem bezüglichen Passus wörtlich:

„Die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffend.

Besondere Anträge, welche an die Normal-Eichungs-Commission gelangt sind, haben es erkennen lassen, daß die Anzahl der eisernen Gewichte, welche, mit dem alten Stempel versehen, im Verkehr geblieben sind, eine sehr beträchtliche ist, und daß unter diesen Gewichtsstücken sich eine große Anzahl solcher befindet, welche den Vorschriften der Eichordnung in Bezug auf die meisten wesentlichen Punkte genügen, dagegen einzelne Abweichungen von den Vorschriften, betreffend die Bezeichnung und die Justireinrichtung, enthalten.

Es ist mit Rücksicht hierauf unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 23. Februar 1870, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen Gewichte, sub II. B. Schluß-Abtheilung, nachträglich Folgendes bestimmt:

Die Eichämter sind befugt, bis auf Weiteres solche gußeisernen, mit früheren Landeseichungsstempeln versehenen, der Schwere nach durch §. 23 der Eichordnung zugelassene Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche im Allgemeinen den Bestimmungen in §§. 23—26 und 28 der Eichordnung genügen, und nur in so weit nicht völlig vorschriftsmäßig sind, als sie außer den in §. 23 der Eichordnung vorgeschriebenen, resp. zugelassenen Bezeichnungen irgend eine Nebenbezeichnung, welche von ihrer Bezeichnung nach den früher geltenden Vorschriften herrührt, z. B. ein Z. vor Ctr. oder T. (Pf.) tragen, oder die vorschriftsmäßige Bezeichnung auf einer eingesezten Messingplatte enthalten, oder endlich mit einer, der Bestimmung in §. 26 der Eichordnung nicht völlig entsprechenden Justiröffnung versehen sind. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die vorhandene Justireinrichtung jedenfalls derart beschaffen ist, daß sie genügenden Halt für eine dauerhafte Befestigung des Justirpropfs darbietet.“

Mit Rücksicht auf die praktische Bedeutung der Sache machen wir das gewerbtreibende Publikum auf Vorstehendes mit dem Bemerken aufmerksam, daß nach der Eingangs gedachten Bekanntmachung die noch im Verkehr befindlichen älteren Gewichte, auch wenn dieselben

vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, sofern ihre Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form oder sonstige Beschaffenheit den Bestimmungen der §§. 22 bis 26 der Eichordnung nicht entspricht, künftighin im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden dürfen. Dasselbe gilt von den noch im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltend gewesenen Vorschriften beglaubigt sind, auch wenn dieselben später mit dem Bundes-Eichungstempel nachgeeicht sind, sobald ihre Beschaffenheit den Bestimmungen der Eichordnung (§§. 31 u. ff.) nicht entspricht:

Indem wir Dies unter Hinweisung auf §. 369 des Strafgesetzbuchs, in welchem es heißt:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

Nr. 2. Gewerbetreibende bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen.

Neben der Geldstrafe oder der Haft ist auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Maßwerkzeuge zu erkennen.“

zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das be- theiligte Publikum gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es sich zur Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung empfiehlt, die zur Umstempelung etwa noch geeigneten Gegenstände den Eichungsbehörden sofort vorzulegen, im Uebrigen aber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um nicht schon in Folge der Fortdauer des Besizes vorschriftswidriger Gegenstände solcher Art straf- fällig zu werden.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, für die mög- lichste Verbreitung dieser Bekanntmachung durch wieder- holte Publikation derselben in den Kreisblättern Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 17. Mai 1878. I. III. B. 2394.

534. 504. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 23. Januar cr. genehmigt, daß Seitens der kath. Pfarrgemeinde Bleibuir Behufs Ausbringung der Mittel zur Deckung der durch den Neubau einer kath. Kirche zu Bleibuir im Kreise Schleiden entstandenen Kosten unter Andern auch eine Hauscollekte bei den kath. Bewohnern des zur Erzdiözese Cöln gehörigen Theiles unse- res Verwaltungsbezirks durch Deputirte aus der Pfarrgemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres abge- halten werde.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die Erträge der Collecte zur directen Ablieferung an sich zu behal- ten haben.

Düsseldorf, den 20. Mai 1878. I. I. 1116.

535. 505. Der dem Heinrich Peter Dhrbahn zu Elberfeld am 15. Februar d. J. zum Sammeln von Lumpen ertheilte Legitimations- und Gewerbechein ist angeblich verloren worden.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 20. Mai 1878. III. III. 6340.

536. 509. Durch Erlaß vom 4. Dezember v. J. hat der Evang. Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer ein- maligen Collecte in den evang. Kirchen der Rheinprovinz für den Neubau der Kirche in Burgsolms genehmigt und hat das Königl. Consistorium zu Coblenz den Termin für dieselbe auf den Sonntag Trini- tatis, den 16. Juni d. J. festgesetzt.

Behufs Annahme der Collecten-Erträge durch die Königl. Steuerkassen unseres Bezirks und Ablieferung an unsere Hauptkasse bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 25. Mai 1878. I. I. 1152.

537. 510. Unter Bezugnahme auf unsere Bekannt- machung vom 22. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 21) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die evang. Hauscollekte für die Rettungsanstalt auf dem Schmiedel auch in diesem Jahre in den Monaten Juni, Juli und August abgehalten werden wird.

Düsseldorf, den 24. Mai 1878. I. I. 1144.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

538. 502. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rhein- provinzen für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1878 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Littr. A. à 3000 Mark (1000 Thlr.)

Nr. 117, 166, 386, 492, 623, 761, 887, 1114, 1191, 1227, 1649, 1705, 1726, 1966, 2046, 2126, 2276, 2370, 2533, 2634, 2789, 2898, 3073, 3125, 3140, 3169, 3253, 3718, 3801, 3875, 3985, 4146, 4157, 4297, 4468, 4598, 4733, 4929, 4942, 5038, 5100, 5208, 5346, 5516, 5530, 5561, 5631.

2. Littr. B. à 1500 Mark (500 Thlr.)

Nr. 458, 651, 676, 764, 784, 803, 1006, 1128, 1166, 1476, 1510, 1655, 1731, 1838, 2061, 2135, 2142, 2285.

3. Littr. C. à 300 Mark (100 Thlr.)

Nr. 11, 120, 397, 419, 490, 741, 789, 835, 866, 938, 1000, 1228, 1344, 1349, 1352, 1429, 1487, 1621, 1679, 1728, 1917, 1923, 2026, 2108, 2337, 2379, 2412, 2522, 2545, 2563, 3162, 3223, 3459, 3551, 3749, 3826, 3913, 4000, 4079, 4088, 4132, 4141, 4389, 4571, 4762, 4915, 5029, 5438, 5776, 5782, 6094, 6469, 6524, 6528, 6581, 6617, 6632, 6645, 6812, 6868, 6981, 7275, 7349, 7424, 7470, 7479, 7730, 7731, 7747, 8009, 8019, 8253, 8443, 8458, 8589, 8934, 9005, 9299, 9367, 9475, 9543, 9565, 9846, 10144, 10486, 10726, 10818, 11222, 11232, 11450, 11516, 11787, 11805, 11992.

4. Littr. D. 75 Mark (25 Thlr.)

Nr. 180, 397, 459, 535, 762, 789, 888, 954, 1016, 1102, 1220, 1318, 1405, 1425, 1673, 1751, 1795, 1836, 1859, 2022, 2063, 2368, 2399, 2446, 2593, 2770, 3151, 3179, 3213, 3251, 3256, 3526, 3608.

3710, 3932, 4047, 4099, 4152, 4155, 4209, 4300, 4322, 4415, 4478, 4618, 4916, 5327, 5447, 5461, 5538, 5921, 5931, 6042, 6070, 6187, 6252, 6257, 6282, 6400, 6463, 6684, 6943, 7134, 7159, 7173, 7414, 7463, 7547, 7966, 7984, 8232, 8493, 8838, 8849, 8880, 9553, 9582, 9707, 9926, 9951, 10367, 10537.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1878 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Capitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie IV Nr. 9 bis 16 und Talons vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hiersebst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen bereits ausgelooften, bis jetzt aber noch nicht realisirten Rentenbriefe, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. April 1872 Littr. B. Nr. 1456;
 b) 1. October 1873 Littr. C. Nr. 6354, Littr. D. Nr. 982, 1426;
 c) 1. April 1875 Littr. A. Nr. 3572, Littr. C. Nr. 3837, 8244, 8657, 9850, 10687, Littr. D. Nr. 408, 2867, 4034, 4043, 4267, 4933, 8642, 10006, Littr. E. Nr. 13608, 13609;
 d) 1. October 1875 Littr. A. Nr. 2664, Littr. B. Nr. 262, Littr. C. Nr. 3794, 5302, 6008, 6583, 9209, 10402, 11465, 11899, Littr. D. Nr. 520, 2327, 2513, 3281, 3504, 5434, 5894, 5968, 6108, 7797, 8635, 8713, 8722, 9637, 9789, 10743;
 e) 1. April 1876 Littr. A. Nr. 5937, 5950, Littr. B. Nr. 2196, 2293, Littr. C. Nr. 142, 368, 4098, 12053, Littr. D. Nr. 1163, 3225, 4598, 4721, 5620, 5784, 6455, 7440, 7470, 8299, 8667, 9727;
 f) 1. October 1876 Littr. A. Nr. 3587, 3679, Littr. B. Nr. 38, 1227, Littr. C. Nr. 1573, 2183, 2622, 3016, 3458, 4710, 4711, 5954, 6087, 6131, 6294, 6537, 6716, 7117, 8893, 11887, 11945, Littr. D. Nr. 41, 913, 1427, 1628, 1644, 2849, 2884, 4019, 5055, 5482, 5634, 6294, 6728, 7516, 8017, 8953, 8976, 9929;
 g) 1. April 1877 Littr. A. Nr. 1502, 3157, Littr.

C. Nr. 832, 3231, 3747, 5922, 7379, 7462, 7500, 7955, 11820, Littr. D. Nr. 670, 710, 2299, 2836, 3314, 4704, 6206, 6493, 7586, 7669, 9176, 9290, 9577, 9592, 9709, 10822;

h) 1. October 1877 Littr. A. Nr. 4440, Littr. B. Nr. 1715, Littr. C. Nr. 465, 1084, 2602, 2767, 5006, 6934, 7179, 7477, 7997, 9931, 10487, 10593, 10924, 12015, Littr. D. Nr. 662, 719, 780, 803, 1296, 1422, 1436, 1624, 1643, 2302, 3248, 3401, 4090, 4545, 4552, 5138, 5252, 6772, 8190, 8542, 8733, 8831, 8948, 9149, 10114;

i) 1. April 1878 Littr. A. Nr. 749, 1248, 1642, 1967, 2573, 3399, Littr. B. Nr. 1474, 1776, 2226, 2239, Littr. C. Nr. 188, 1763, 2513, 3721, 3831, 4053, 4535, 4574, 4626, 4721, 5553, 6873, 7170, 7315, 7891, 7903, 8232, 9492, 9522, 9676, 10166, 10834, 11295, 11350, Littr. D. Nr. 417, 750, 2336, 2710, 4531, 4895, 4909, 6156, 6334, 6433, 7446, 7819, 7926, 8928, 9370, 9383, 9990, 10317, 10517, 11277, hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß der aus dem Fälligkeitstermine pro 1. October 1867 nicht eingelöste Rentenbrief Littr. C. Nr. 11475 mit dem 31. Dezember 1877 verjährt ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaction des deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloofungs-Tabelle sowohl im Monat Mai als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1878.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

539. 507. Die Todtenscheine 1. der am 15. November 1877 zu Antwerpen verstorbenen Näherin Bernhardina Ebben, 28 Jahre alt, geboren zu Cleve, Tochter der verstorbenen Eheleute Johann Peter Ebben und Elisabeth Sloop, 2. der am 14. November 1877 zu Antwerpen verstorbenen Hendrina Gram, 45 Jahre alt, geboren zu Pfalzdorf, Ehefrau von Everhard van Maanen, 3. des zu Kofelberg verstorbenen Rentners Johann Albers, 85 Jahre alt, geboren zu Sonsbeck, sind in die Sterberegister der Standesämter zu Cleve, Pfalzdorf und Sonsbeck eingetragen worden.

Cleve, den 21. Mai 1878.

Der Ober-Procurator: Ringe.

540. 511. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. April 1877 und laut Beschluß Königlicher Regierung zu Düsseldorf vom 20. August 1877 sollen zur Erweiterung des Ruhrorter Hafens in Gemäßheit des Gesetzes über die Enteignung vom 11. Juni 1874 (G.-S. pag. 221) folgende Grundstücke enteignet werden:

| Kauf. Nr. | Flur. | Parzelle. | Kulturart. | Größe der abzutretenden Flächen. | | Namen, Stand und Wohnort der Grundbesitzer. | |
|---------------------------------|-------|-----------|-------------|----------------------------------|-----------|---|---|
| | | | | Hect. | Ar. D.-M. | | |
| A. Katastral-Gemeinde Duisburg. | | | | | | | |
| 1 | I | 368/16 | Weide | 1 | 14 | 17 | Lüps, Heinrich, Rentier zu Drsoy jetzt zu Belp bei Arnheim. |
| 2 | " | 364/15 | dto. | — | 49 | 38 | Haniel, Franz, Erben zu Ruhrort. |
| 3 | " | 362/15 | dto. | 3 | 39 | 11 | Lüps, Heinrich zu Drsoy jetzt zu Belp bei Arnheim. |
| 4 | " | 289/14 | Wasserstück | — | 53 | 24 | Derselbe. |
| 5 | " | 286/11 | Weide | — | 6 | 93 | Derselbe. |
| 6 | " | 250/14 | Wasserstück | — | 3 | 12 | Haniel, Franz, Erben zu Ruhrort. |
| 7 | " | 249/14 | dto. | — | 3 | 21 | Dieselben. |
| 8 | " | 287/11 | Weide | — | 48 | 42 | Dieselben. |
| 9 | " | 239/12 | dto. | — | 3 | 08 | Dieselben. |
| 10 | " | 285/9 | dto. | 1 | 17 | 78 | Bachmann zu Herford und Haniel, Franz zu Ruhrort. |
| 11 | " | 3 | Weide | 4 | 43 | 27 | Haniel, Franz zu Ruhrort. |
| | | | Wasserstück | — | — | — | |
| 12 | " | 4/II. 208 | dto. | — | 60 | 29 | Haniel, Franz zu Ruhrort. |
| 13 | " | 5/II. 209 | Weide | — | 6 | 70 | Derselbe. |
| 14 | " | 2 | Wasserstück | — | 26 | 12 | Derselbe. |
| | | | Weide | — | — | — | |
| 15 | " | 319/1 | dto. | 2 | 17 | 44 | Derselbe. |
| 16 | " | 318/1 | dto. | — | 12 | 73 | Gasthaus zu Duisburg. |
| B. Katastral-Gemeinde Ruhrort. | | | | | | | |
| 1 | I | 1836/555 | Wasserstück | — | 2 | 75 | Lüps, Heinrich zu Drsoy jetzt zu Belp bei Arnheim. |
| 2 | " | 1834/554 | dto. | — | 19 | 78 | Derselbe. |
| 3 | " | 1838/552 | Weide | — | 32 | 78 | Derselbe. |

Nachdem Königl. Regierung mit Verfügung vom 17. April 1878, I. R. Nr. 333, mich zum Enteignungs-Commissarius ernannt hat, habe ich zur Verhandlung mit den Interessenten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie zur Abschätzung der vorbezeichneten Grundflächen Termin auf **Sonnabend, den 15. Juni cr.**, Vormittags 8^{3/4} Uhr im Lokale der Wittve Faber an der Haniel'schen Brücke bei Ruhrort anberaumt.

Alle Interessenten, soweit solche nicht besonders eingeladen sind, werden hiermit aufgefordert, ihr Recht im Termine selbst oder durch legitimirte Bevollmächtigte wahrzunehmen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bei dem Ausbleiben derselben ohne ihre Anhörung die Entschädigung festgestellt und bezüglich Auszahlung der Entschädigungs-Summe verfügt werden wird.

Mülheim an der Ruhr, den 23. Mai 1878.

Der Königl. Landrath: von Rosenberg-Gruszczyński.

Sicherheits-Polizei.

541. 501. Es sind gestohlen worden:

1. dem Gastwirth Rüdell zu Gerschede von der Weide „vorderste Ebel“ in der Gemeinde Vogelheim in der Nacht zum 13. d. Mts. eine schwertragende rothe Kuh mit weißen Flecken, auf einem Horn mit dem scharf eingebraunten Zeichen W. K. (1090/78);

2. dem Ackerer Hermann Schnellentamp zu Iften in der Nacht zum 6. d. Mts. ein alter, großer und schwerer kupferner Wasserkessel mit breitem Henkel und einigen Beulen, circa 12 bis 15 Liter Wasser fassend. (1101/78.)

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft geben kann, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mitteilung zu machen.

Essen, den 20. Mai 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

542. 506. Es ist entwendet:

I. dem Bergmann Peter Anschütz zu Schonnebeck in der Nacht zum 17. d. Mts. 1 Paar graue wollene Frauenstrümpfe, 1 Paar blaue wollene Frauenstrümpfe, 1 Paar röthliche Plüschpantoffeln mit gestickten Blumen, 1 Schere, 1 Stück Speck (1120/78);

II. dem Bergmann Wilhelm Seving zu Stoppenberg Nr. 46/4 in der Nacht zum 19. d. Mts. 1 schwarze Ziege mit Hörnern. (1135/78.)

Jeder, der über den Verbleib der entwendeten Gegenstände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mitteilung darüber zu machen.

Essen, den 23. Mai 1878.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

Personal-Chronik.**543. 514. Kommunal-Verwaltung.**

Bestätigt: Die Wiederwahl des bisherigen zweiten Beigeordneten der Stadt Wermelskirchen, Kaufmanns Gustav Staller daselbst, in gleicher Eigenschaft.

Ernannt: Der bisherige zweite Beigeordnete der Bürgermeisterei Kervenheim, Dec. Joh. Jacob Dehmen zu Winnekendonk in gleicher Eigenschaft.

Patente.

544. 507. Das dem Mechaniker Carl Seidel zu Hannover unter dem 25. November 1876 auf die Dauer von 3 Jahren für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bruchbändern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

547. 516.

Nr. der Bekanntm.

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 74, 75 und 76 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Meldung bis zum

2480 Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Wiescheid, Kreis Solingen. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung.

4/6

2481 Lehrer an der katholischen Volksschule in Walbeck, Kreis Geldern. Einkommen: 1050 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark.

—

2482 Klassenlehrer an der Volksschule in Bracht, Kreis Kempen. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 75 resp. 150 Mark.

—

2483 Lehrer und Lehrerin an der katholischen Volksschule in Fischlaken bei Werden. Einkommen außer freier Wohnung und Vergütung für Heizen zc. von 97 1/2 Mark a) für den Lehrer: 1200 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1800 Mark; b) für die Lehrerin: 975 Mark, steigend wie vor bis 1500 Mark.

schleunigt

2517 Zwei Klassenlehrer an den evangelischen Schulen in Schlagbaum und Kreuzweg bei Solingen. Einkommen: 1350 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren um 75 Mark bis 1500 Mark.

—

2518 Klassenlehrer an den katholischen Volksschulen in Duisburg. Einkommen: 1350 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark bis 2100 Mark. Nach def. Anstellung freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 300 bezw. 150 Mark.

11/6

2536 Lehrer in Dorp bei Erkrath, Landkreis Düsseldorf. Einkommen: 1200 Mark.

schleunigt

2484 Kreiswundarztstelle in Warendorf.

20/6

2485 Feldhüter in Neuß. Einkommen: 900 Mark, Miethsentschädigung von 150 Mark und an Kleidergelder 90 Mark.

15/6

545. 508. Das dem Neusser Eisenwerk Daelen & Burg und dem Ingenieur L. A. Daelen zu Heerdt bei Neuß unter dem 27. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Druckzähen zur Nutzbarmachung der Wassergeschwindigkeit im Druckrohre für das Oeffnen des Saugventils des nächst höheren Sauges

ist aufgehoben.

546. 515. Das dem Ober-Ingenieur Herrn Heusinger von Waldegg, zu Hannover unter dem 16. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen eisernen Oberbau für Straßen-Eisenbahnen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Zusammenstellung

Extra-Blatt

zum

22. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

548. 537. Ansprache an die landwirthschaftliche Bevölkerung über Wesen und Bedeutung der Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Erntetrages im Jahre 1878.

Erzeugung und Verbrauch der landwirthschaftlichen Producte kennzeichnen ebenso sehr den nationalen Wohlstand überhaupt, als sie auch den Grundbesitz und zahlreiche Interessen des Staates in nachhaltiger Weise berühren. Kein Wunder daher, daß man schon seit geraumer Zeit bemüht ist, sich über die Menge der Erzeugung und über die Größe des Bedarfs von Bodenproducten so genau wie möglich zu unterrichten; nicht minder über den Preis dieser Producte, der zu der jährlich schwankenden Menge der Erzeugung in einem gewissen, doch keineswegs festen Verhältnisse steht. Da aber dieses Schwanken der Productionsmenge ungleich weniger von der Größe des Bedarfs als von dem Gange der Witterungsereignisse, selbst in weit entlegenen Gegenden, verursacht wird und in Folge dessen häufig plötzlich eintritt, so muß die Ermittlung der Production in jedem Jahre von Neuem vorgenommen und zu Ende geführt werden. Bis zu einem gewissen Grade ist man hierbei auf Schätzungen angewiesen, die indeß, je sorgfältiger und umsichtiger sie angeestellt werden, der Wahrheit ziemlich nahe kommen können.

Bei der durch politische und Erwerbsverhältnisse hervorgerufenen Vertheilung der Bevölkerung der Culturstaaen auf Stadt und Land sind Handel und Verkehr mit landwirthschaftlichen Producten zu hochwichtigen Angelegenheiten des Staats- und Volkslebens geworden. Wegen der Vielheit der Beziehungen dieses Handels und der Vielheit der Richtungen, welche der Verkehr einschlägt, sind sie freilich beide eben so schwer zahlenmäßig richtig zu erfassen wie Erzeugung und Verbrauch. Es ist jedoch unerläßlich, zu all' diesen Kenntnissen zu gelangen, und es darf keine Mühe gescheut werden, sie allmählig zu erwerben. Naturgemäß ist bei der Erzeugung der Producte anzufangen; denn ihre Menge bestimmt den Verbrauch.

Um die Größe der jährlichen Production landwirthschaftlicher Erzeugnisse zu ermitteln, ist Zweierlei erforderlich: erstens, daß man die Ausdehnung der mit Halmfrüchten, Futtergewächsen u. s. w. bestellten Fläche kenne, und zweitens, daß man in Erfahrung bringe, welche Mengen von solchen Früchten u. s. w. auf der damit bestellten Fläche in einem bestimmten Erntejahre gewonnen wurden. Diese

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1878.

Vorschrift sieht einfacher aus, als sie ist. Der beste Beweis hierfür ist unstreitig der, daß es nicht etwa bloß in Preußen, sondern fast in allen Staaten der Erde zur Zeit noch an einer genauen, jährlich nach gleichen Grundlagen hergestellten Bodenproduktions-Statistik fehlt. Mehr aber als bei der Statistik eines andern Erwerbzweiges kommt es gerade bei der landwirthschaftlichen darauf an, den jährlichen Ernteertrag namentlich von denjenigen Ländern zu kennen, deren Bodenprodukte sich auf dem Weltmarkt begegnen und den Absatz streitig machen.

Was Deutschland anlangt, so bestehen bis jetzt über das Anbauverhältniß, über Masse und Werth die Ernten in dem überwiegenden Theile desselben nichts als mehr oder weniger gewagte Muthmaßungen oder Schätzungen; nur Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Sachsen-Weimar machen hiervon eine Ausnahme. Andere Staaten, wie Oesterreich, England, Frankreich, Belgien, die Schweiz, ja selbst die Vereinigten Staaten von Amerika, sind dagegen entweder schon im Besitz eines Theils der unentbehrlichen Grundlagen für eine zuverlässige Erntestatistik oder erstreben sie mit Aussicht auf Erfolg.

Im Hinblick auf den mangelhaften Zustand eines so wichtigen Theils der Statistik und auf das täglich dringender werdende Bedürfniß vollkommener und vollständiger Nachweise über die jährlichen Ernteergebnisse in Deutschland hat der Bundesrath des Deutschen Reiches für den ganzen Umfang desselben die Vornahme genauer Ermittlungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Erntetrages, erstmalig für das Jahr 1878, angeordnet.

Diese beiden Ermittlungen sollen getrennt von einander vorgenommen werden. Die der Bodenbenutzung, die übrigens nur etwa in fünfjährigen Perioden wiederkehren wird, soll gemeinde- oder gutsbezirksweise stattfinden. Innerhalb jedes dieser Bezirke ist die gegenwärtige Fläche des Acker- und Gartenlandes, der Wiesen, Weiden, Weingärten, Holzungen, Wasserstücke, des Ded- und Unlandes, der ertraglosen Liegenschaften und Hofräume anzugeben. Da diese Angaben größtentheils in den Grundsteuer-Büchern enthalten sind und hieraus vom königlichen statistischen Bureau auf die Erhebungsformulare übertragen werden konnten, so macht ihre Richtigstellung für das Jahr 1878 keine große Schwierigkeit. Dagegen wird die Ermittlung und Angabe des Anbauverhältnisses der landwirthschaftlich wichtigsten Früchte auf dem Acker- und Gartenlande hier und da etwas mehr Mühe verursachen. Was dem Einzelnen aber möglicherweise schwierig dünkt, wird von mehreren Personen

mit Leichtigkeit gelöst, und darum ist es den Ortsvorständen auch überall freigestellt, behufs beider Ermittlungen Schätzungskommissionen zu bilden und in diese die tüchtigsten, kenntnißreichsten und ortskundigsten Männer der Gemeinde oder der Gegend zu berufen.

Die Ermittlung des Ernteertrages, die jährlich vorgenommen werden wird, findet gleichfalls gemeinde- oder gutsbezirksweise statt. Der jährliche Ernteertrag der einzelnen Früchte soll aber nicht mehr durch das Verhältniß zu einer Mittelerte ausgedrückt werden, sondern es ist der wirkliche Ertrag und dieser in Gewicht anzugeben. Aus der Angabe, wie viel Fläche in jeder Gemeinde und in jedem Gutsbezirke mit den einzelnen Früchten bestellt ist, und welche Menge hiervon auf je einem Hektar der damit bestellten oder bestanden Fläche 1878 im Durchschnitt geerntet wurde, wird das königliche statistische Bureau dann berechnen, wie viel Kilogramm Weizen, Roggen, Gerste u. s. w. in jeder Gemarkung, jedem Kreise, jedem Regierungs- (Landdrostei)-bezirke, jeder Provinz und im ganzen Staate gewonnen worden sind. Ähnliche Berechnungen müssen nach den Anordnungen des Bundesraths für jeden Staat des Deutschen Reiches ausgeführt werden, und daher wird im Jahre 1878 zum ersten Male von diesem der genaue Nachweis seiner landwirthschaftlichen Bodenproduktion vorliegen. Was im Deutschen Reiche vollbracht wird, wird in ähnlicher Weise auch in allen übrigen Culturstaaten Europa's und Amerika's zur Ausführung kommen, so daß in nicht sehr ferner Zeit einer der dringendsten Wünsche aller einsichtigen Landwirthe erfüllt sein dürfte, nämlich: rechtzeitig unterrichtet zu sein über die Menge der jährlich geernteten Bodenprodukte und den mit Wahrscheinlichkeit sich ergebenden Preis derselben im Handel und Wandel des Klein- und des Weltverkehrs.

Daß die Landwirthe selbst sich bei der Lösung dieser Aufgabe in hervorragender Weise betheiligen werden, ist ebenso lebhaft zu wünschen, wie zuversichtlich zu erwarten. Der vom Bundesrathe vorgeschriebene Plan zur Erlangung der in Rede stehenden Bodenproduktions-Statistik

beruht im Wesentlichen darauf, daß auch künftig sachkundige Männer, insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine oder einzelne hervorragende Landwirthe, bereit sein werden, durch ihre Erfahrung und Ortskenntniß die angeordneten Ermittlungen thatkräftig zu fördern und auf einen so hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, daß sie sich von der Wirklichkeit nicht oder doch nur sehr wenig entfernen.

Berlin, im Mai 1878.

Königliches statistisches Bureau: Dr. Engel.

Zudem wir vorstehende Ansprache des königlichen statistischen Büreaus zur Kenntniß der Bezirkseinswohner bringen, bemerken wir, daß die Ermittlung der Bodenbenutzung in Preußen in der zweiten Hälfte dieses Monats, und die des Ernteertrages in der zweiten Hälfte des Monats November des laufenden Jahres stattfindet.

Wir sprechen hierbei die zuversichtliche Erwartung aus, daß sich in allen denjenigen Gemeinden, in welchen es den Ortsbehörden behufs der Ermittlungen in beiden Beziehungen zweckmäßig erscheinen wird, Schätzungskommissionen zu bilden, Mitglieder landwirthschaftlicher Vereine, Landwirthe und andere angesehene, von Gemein-sinn besetzte Einwohner finden werden, die bereit sind, diesen Kommissionen als Mitglieder beizutreten und durch ihre Erfahrung und ihre Kenntniß der örtlichen Verhältnisse, die angeordneten Erhebungen thatkräftig zu fördern, und daß dieselben, in dem Bewußtsein der Sache des Vaterlandes in gemeinnütziger Weise gedient zu haben, die mit diesem Ehrenamt verbundene Mühe nicht achten werden.

In gleicher Weise erwarten wir, daß jeder Einzelne nach Kräften bemüht sein wird die Mitglieder der Schätzungskommissionen, sowie die mit der Ausführung der thatfächlichen Ermittlungen befaßten Behörden zu unterstützen und ihren Anordnungen bereitwilligst Folge zu leisten.

Düsseldorf, den 3. Juni 1878.

I. 1. 1195.